

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Leistungszulagen von Vorständen Thüringer Sparkassen in der Coronazeit

Gemäß § 16 Thüringer Sparkassengesetz in Verbindung mit der "Richtlinie für die Vergütung, Versorgung und sonstigen Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder Thüringer Sparkassen" vom 18. März 2014 des Thüringer Finanzministeriums kann den Vorstandsmitgliedern nach Abschnitt II.2 neben der Jahresfestvergütung eine jährliche Leistungszulage von bis zu 20 Prozent der Jahresfestvergütung gewährt werden. Die "Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" und die "Europäische Zentralbank" haben indes die Sparkassen angewiesen, an die jeweiligen Gewährträger zur Stärkung des Eigenkapitals wegen möglicher geschäftlicher Risiken durch die Coronazeit vorerst keine Ausschüttungen vorzunehmen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/1061** vom 10. August 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Thüringer Sparkassen sind als Einrichtungen der Landkreise oder der kreisfreien Städte, als gemeinschaftliche Einrichtungen von Landkreisen und kreisfreien Städten (Gemeinschaftssparkassen) oder als Einrichtungen von ihnen gebildeter kommunaler Zweckverbände (Zweckverbandssparkassen) rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Thüringer Sparkassengesetz - ThürSpkG). Für die Sparkassen gilt grundsätzlich das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Sparkassen unterliegen daher nur der Rechtsaufsicht (nicht der Fachaufsicht) des Freistaats Thüringen. Diese erstreckt sich darauf, dass Geschäftsführung und Verwaltung der Sparkassen den Gesetzen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (§ 24 Abs. 2 ThürSpkG).

Der Vorstand leitet die Sparkasse und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den aufsichtsrechtlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung (§ 15 Abs. 1 ThürSpkG; § 9 Abs. 1 Thüringer Sparkassenverordnung - ThürSpkVO).

Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ und Aufsichtsorgan. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Richtlinien der Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er beschließt auch über die vom Fragesteller angesprochenen Themen Verwendung des Jahresüberschusses und Vorstandsvergütung.

1. Bei welchen Thüringer Sparkassen wurden für die in 2019 endenden Geschäftsjahre Leistungszulagen für Vorstandsmitglieder im Jahre 2020 beschlossen und in welcher Höhe (bitte nach jeweiliger Sparkasse aufschlüsseln)?

Antwort:

Wie bereits in der Beantwortung (Drucksache 7/282) der Kleinen Anfrage 7/143 des Fragestellers dargestellt, fällt die Höhe der Personalkosten der Sparkassen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Rechtsaufsicht und ist damit auch nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts. Leistungen an den Vorstand unterliegen lediglich soweit der Rechtsaufsicht, wie dies § 16 Abs. 3 ThürSpkG bestimmt. Innerhalb der Rahmenregelungen beschließt der Verwaltungsrat über die konkrete Höhe der Leistungszulage im Rahmen der Selbstverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürSpkVO). Bei den bisher (Stand: 1. September) im Jahr 2020 gefassten entsprechenden Beschlüssen sind der Sparkassenaufsichtsbehörde keine Verstöße gegen die Rahmenregelung bekannt.

2. Wurden im Jahr 2020 von Thüringer Sparkassen für die im Jahr 2019 endenden Geschäftsjahre Ausschüttungen an die Gewährträger beschlossen und vorgenommen?

Antwort:

Stand 1. September hat im Jahr 2020 bisher keine Thüringer Sparkasse für das Geschäftsjahr 2019 eine Gewinnausschüttung an ihren beziehungsweise ihre Träger beschlossen.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet der Verwaltungsrat der jeweiligen Sparkasse gemäß § 21 Satz 2 ThürSpkG. Einige haben im laufenden Jahr 2020 eine Thesaurierung des Jahresüberschusses 2019 zur Stärkung der Eigenmittel beschlossen, einige haben die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 zunächst vertagt. Die Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die entsprechenden Empfehlungen der Bankenaufsichtsbehörden wurden dabei berücksichtigt.

Nachrichtlich: Die Gewährträgerschaft wurde bei den Thüringer Sparkassen durch das "Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes" vom 3. Dezember 2002 abgeschafft. Die richtige Bezeichnung lautet jetzt "Träger" (§ 3 ThürSpkG).

3. Sieht die Landesregierung Überarbeitungsbedarf des oben genannten Erlasses bezüglich der Leistungszulagen an Vorstandsmitglieder der Sparkassen?

Antwort:

Die Landesregierung sieht diesbezüglich derzeit keinen Überarbeitungsbedarf des genannten Erlasses. Die bestehende Regelung zur Leistungszulage unter der dortigen Ziffer II.2 bietet eine große Flexibilität. Dadurch kann der jeweilige Verwaltungsrat im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens eine verantwortliche Entscheidung treffen, die auch mit den bankaufsichtlichen Vorgaben und mit der finanziellen Lage der Sparkasse vereinbar ist.

Die Flexibilität ergibt sich zunächst daraus, dass der genannte Erlass schon keine Verpflichtung zur Gewährung einer Leistungszulage enthält, sondern eine Kann-Regelung. Darüber hinaus regelt Ziffer II.2.2, dass kein Rechtsanspruch auf die Leistungszulage begründet werden darf und dass der Verwaltungsrat jedes Jahr neu über die Gewährung einer Leistungszulage und über deren Höhe zu entscheiden hat. Dadurch trifft der Verwaltungsrat seine jährliche Entscheidung zur Leistungszulage auch unter Berücksichtigung der aktuellen Lage der Sparkasse.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär